

Badeordnung für das Freibad der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Badeordnung für das Freibad
2. IN DER FASSUNG VOM:	07.07.2005
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	11.04.2011
4. BEKANNTGEMACHT AM:	
5. INKRAFTTRETEN:	

Inhaltsübersicht

- § 1 - Zweck und Gültigkeit
- § 2 - Zutritt
- § 3 - Eintrittskarten
- § 4 - Betriebs- und Badezeit
- § 5 - Haftung
- § 6 - Fundsachen
- § 7 - Aufsicht; Hausrecht
- § 8 - Badekleidung
- § 9 - Körperreinigung; Hygiene
- § 10 - Verhalten im Bad
- § 11 - Meldepflicht
- § 12 - Wünsche und Beschwerden
- § 13 - Sonderveranstaltungen
- § 14 - Inkrafttreten



Badeordnung für das Freibad

§ 1 - Zweck und Gültigkeit

- 1) Das Schwimmbad ist eine öffentliche Einrichtung. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Sie verfolgt den Zweck, einen geordneten Betriebsablauf zu gewährleisten. Der Bade-gast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt in seinem eigenen Interesse.
- 2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte bzw. mit dem Betreten der Anlage bei freiem Eintritt verpflichtet sich der Badegast, die Bestimmungen der Badeordnung einzuhalten, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten
- 3) Bei Vereins-, Schul-, Kindertagesstätten-, Hort- und anderen Gemein-schafts-veranstaltungen sind die Vereins-, Übungsleiter/innen, Lehrer/innen und die Betreuer/innen für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

§ 2 - Zutritt

- 1) Der Zutritt zu dem Schwimmbad steht grundsätzlich jedem offen, sofern der gültige Eintrittspreis entrichtet wurde oder Sonderregelungen zur Geltung kommen, die freien oder ermäßigten Eintritt gestatten.
- 2) Kinder, bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres dürfen nur in Begleitung Erwachsener das Bad betreten, ab dem 7. Lebensjahr nur mit Vorlage Seepferdchen- / Pirat-Abzeichen.
- 3) Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und der Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
- 4) Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
 - Personen, die unter Einfluss von Medikamenten stehen, die das Wahrnehmungs- und Reaktionsvermögen beeinträchtigen;
 - Personen, für die das Benutzen der Einrichtungen aus medizinischen Gründen eine Gefahr bedeutet;
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Haut-ausschlägen oder Vergleichbarem.
 - Personen, die Tiere mit sich führen;
 - Personen, denen Hausverbot erteilt worden ist.
- 5) Private Schwimmlehrer/innen sind zu erwerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.



- 6) Das Personal des Schwimmbades übt gegenüber allen Besuchern Hausrecht aus. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist deshalb uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 3 - Eintrittskarten

- 1) Sofern nicht Sonderregelungen gelten, muss jeder Badegast im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechenden Leistungen sein. Eine missbräuchliche Benutzung der Eintrittskarte führt zum sofortigen Hausverbot. Außerdem erfolgt eine Strafanzeige.
- 2) Dem Badepersonal ist auf Verlangen die Eintrittskarte vorzulegen. Diese berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades, mit der Ausnahme von Dauerkarten.
- 3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- 4) Die aktuellen Preise, Vergünstigungen und damit verbundenen Vorschriften sind der jeweils aktuellen Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades zu entnehmen.

§ 4 - Betriebs- und Badezeit

- 1) Die Freibadsaison dauert in der Regel von der 2. Maiwoche bis zur 2. Septemberwoche eines Jahres. Die Betriebsleitung kann hiervon abweichen. Die Dauer der Freibadsaison sowie die Öffnungszeiten der Freibäder werden durch Aushang im Schwimmbad sowie in der Tagespresse bekannt gegeben.
- 2) Die Öffnungszeiten werden am Eingang der Bäder durch Aushang bekannt gemacht.
- 3) Die Badleitung ist berechtigt, aus besonderen Gründen (z.B. Witterung; personelle Besetzung) kurzfristig eine Verkürzung der Öffnungszeiten vorzunehmen. Änderungen werden an der Kasse und durch Lautsprecher im Bad bekannt gegeben. Bei Verkürzung der Öffnungszeiten erfolgt keine anteilmäßige Erstattung des Eintrittspreises. Das gilt auch u.a. bei dauerhafter Verkürzung für Dauer- und Zehnerkarten.
- 4) Die Badezeit endet mit dem Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.
- 5) Am Ende der Öffnungszeit müssen alle Besucher/innen das Bad verlassen haben.
- 6) Eintrittskarten werden nur bis 1 Stunde vor Betriebsschluss ausgegeben.
- 7) Die Betriebs-/ Badleitung kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Becken beschränken.
- 8) Übungsstunden von Vereinen sind rechtzeitig, mindestens aber 2 Wochen vor den Veranstaltungen schriftlich zu beantragen. Die zugesagten Übungszeiten sind generell einzuhalten. Bei Ausfällen des Trainingsbetriebes ist das Aufsichtspersonal bis spätestens 12 Uhr des Übungstages telefonisch zu benachrichtigen.



§ 5 - Haftung

- 1) Die Badegäste benutzen das Schwimmbad einschließlich der Sprung-, Rutsch-, Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie der Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden können, haftet der Betreiber nicht.
- 2) Der Betreiber haftet für Personen- oder Vermögensschaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 3) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen mit-gebrachter Gegenstände wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge.
- 4) Geld und Wertsachen können zur unentgeltlichen Aufbewahrung in
 - einem Wertfach gegenüber der Kasse am Eingangsbereich deponiert werden. Die zur Aufbewahrung eingeschlossenen Gegenstände werden nicht geprüft. Das Wertfach hat der Badegast selbst zu schließen und den Schlüssel während des Badens bei sich zu behalten. Das Badepersonal ist nicht verpflichtet, die Entnahmeberechtigung des Wertfachbenutzers zu prüfen. Bei verloren gegangenen Schlüsseln ist der Verlust unverzüglich anzuzeigen. Die deponierten Wertgegenstände werden bei einer erforderlichen Öffnung des Schrankes durch den/die Betriebsleiter/in nur nach genauer Beschreibung des Inhaltes ausgegeben. Für den verlorenen Schlüssel sind € 10,00 zu entrichten.
 - Wird der Schlüssel wieder gefunden, werden die € 10,00 zurückerstattet. Eine Haftung bei Verlust beschränkt sich auf den Vorsatz und Fahrlässigkeit.
- 5) Für die Garderobe in Schränken erfolgt keine Haftung. Den Garderobenschrank hat der Badegast selbst zu schließen, den Schlüssel hat er während des Badens bei sich zu behalten. Bei verloren gegangenen Schlüsseln ist der Verlust unverzüglich anzuzeigen. Beim Öffnen des Schrankes durch den/die Betriebsleiter/in sind € 10,00 für den Schlüssel zu entrichten. Wird der Schlüssel wieder gefunden, werden die € 10,00 zurückerstattet.
- 6) Die Badegäste sind verpflichtet, ihre Garderoben bis zum Schluss des Badebetriebes des jeweiligen Tages abzuholen bzw. den Garderoben-/Wertsachenschrank zu leeren. Kommt ein Badegast der Verpflichtung nicht nach, ist die Badleitung befugt, den Schrank zu öffnen und zu räumen. Wertsachen werden umgehend an das städtische Fundbüro weitergeleitet. Alle anderen Sachen mit Ausnahme von Lebensmitteln werden bis Ablauf einer Frist von einem halben Jahr beim Eigenbetrieb "Städtische Betriebe Dietzenbach" in Verwahrung genommen. Nach Ablauf der Frist ist der Eigenbetrieb "Städtische Betriebe Dietzenbach" befugt, die Sachen zu verwerten oder zu entsorgen. Kosten, die durch das Nichtabholen entstehen, trägt der Badegast.



§ 6 - Fundsachen

Fundsachen sind an der Kasse abzugeben. Über sie wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Gegen den Eigenbetrieb "Städtische Betriebe Dietzenbach" besteht kein Anspruch auf Finderlohn.

§ 7 - Aufsicht; Hausrecht

- 1) Die Gewährleistung der Badeaufsicht und die Ausübung des Hausrechts obliegen dem Badpersonal. Dessen Anordnungen haben alle Besucher/innen des Freibades Folge zu leisten. Das Badpersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
- 2) Bei Vereins-, Schul-, Kindertagesstätten-, Hort- und anderen Gemeinschaftsveranstaltungen übt das Badpersonal das Hausrecht aus. Die Badeaufsicht obliegt ausschließlich den Vereins-, Übungsleiter/innen, Lehrer/innen und den Betreuer/innen.
- 3) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 4) Die Badleitung ist befugt, Personen, die den ordnungsgemäßen Betriebsablauf gefährden oder trotz Mahnung gegen die Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen. Das gezahlte Entgelt wird in diesem Falle nicht zurückerstattet. Diesen Personen kann der Zutritt zu dem Schwimmbad vom Eigenbetrieb "Städtische Betriebe Dietzenbach" zeitweise oder dauernd untersagt werden. In schweren Fällen erfolgt eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch.
- 5) Die Badleitung kann aus Sicherheitsgründen die Benutzung von Einrichtungen vorübergehend untersagen.

§ 8 - Badekleidung

- 1) Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in üblichen Badekleidungen gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft der/die Schwimmmeister/in. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.
- 2) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden, hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 9 - Körperreinigung; Hygiene

- 1) Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Schwimmbecken zu duschen.
- 2) Besucher/innen in Straßenkleidung sind nur in Ausnahmefällen (z.B. bei Wettkampfanstaltungen) zugelassen. Dies gilt auch für Lehrer/innen und Lehrer sowie Übungsleiter/innen. Zuschauer/innen, Anleiter/innen und Betreuer/innen, die sich bei Veranstaltungen im Beckenbereich aufhalten, dürfen keine Schuhe tragen.



- 3) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Bürsten, Seife und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Einreibungsmittel dürfen kurz vor Betreten der Schwimmbecken nicht verwendet werden.
- 4) Der Verzehr von Nahrungsmittel und/oder Süßigkeiten (z.B. Eis) ist an den Schwimmbecken nicht gestattet.

§ 10 - Verhalten im Bad

- 1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- 2) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 3) Jegliche Belästigung, Behinderung, Nötigung oder Gefährdung anderer Badegäste ist untersagt und führt zu Hausverbot.
- 4) Das Rauchen ist im überdachten Bereich des Funktionsgebäudes sowie im Schwimmbecken- (inkl. Planschbecken-) und Gastronomiebereich untersagt.
- 5) Behälter aus Glas dürfen im Umkleide,- Sanitär,- Schwimmbecken- und Gastronomiebereich nicht benutzt werden.
- 6) Die Umkleidekabinen sind nach Gebrauch sauber zu verlassen.
- 7) Die Wechsel- und Sammelkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden. (Bei starkem Andrang müssen Kinder die Sammelumkleidekabinen benutzen). Badegäste, die Wechsel- und Sammelkabinen benutzen, haben ihre Kleider auf den Bügel zu befestigen.
- 8) Tonträger dürfen nur benutzt werden, wenn dadurch keine Störung erfolgt.
- 9) Weiterhin ist nicht gestattet:
 - die Benutzung des für Schwimmer/innen bestimmten Bereiches durch Nichtschwimmer/innen,
 - seitliches Einspringen sowie das Hineinstoßen oder -werfen sowie das Untertauchen anderer Personen in das Becken,
 - auf den Beckenumgängen zu rennen oder an den Einstiegsleitern und Halterungen zu turnen,
 - Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - die ordnungswidrige Benutzung der Sprung- und Water-Climbinganlage außerhalb der freigegebenen Zeiten oder in Abwesenheit des Aufsichtspersonals sowie das Schrägspringen oder das Unterschwimmen des Sprungbereiches,
 - die Benutzung von Schwimfflossen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sowie das Ball- und Fangspielen im Wasser außerhalb der erlaubten Zeiten,
 - die Benutzung von Wasserpistolen,
 - das Mitbringen alkoholischer Getränke,



- das Mitbringen von Tieren,
 - der Verzehr von Speisen und Getränken im Beckenbereich.
- 10) Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
 - 11) Das Rutschen und Klettern geschieht auf eigene Gefahr. Es muss so erfolgen, dass kein anderer Badegast gefährdet wird. Die Rutsche sowie die Kletterwand dürfen nur gemäß den Vorschriften der dort angebrachten Hinweistafel und den Anweisungen des Personals genutzt werden. Verstöße gegen diese Vorschriften können zu einem Hausverbot führen. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, die Rutsche und/oder die Kletterwand bei entsprechender Wetterlage ganz, bei sehr starkem Besucherandrang stundenweise zu schließen.
 - 12) Verbotene oder missbräuchlich benutzte private Gegenstände werden eingezogen und erst beim Verlassen des Bades wieder ausgehändigt.
 - 13) Ball-, Ring- und andere Spiele sind nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der/die Verursacher/in.

§ 11 - Meldepflicht

- 1) Diebstähle und Verstöße gegen die Badeordnung sind sofort dem/der Schwimmmeister/in zu melden.
- 2) In allen Schadensfällen haben die Geschädigten den Schaden unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden, unabhängig davon, ob eine Haftungsverpflichtung des Eigenbetriebs "Städtische Betriebe Dietzenbach" vorliegt.
- 3) Bei einem Unfall ist der/die Schwimmmeister/in sofort zu verständigen.

§ 12 - Wünsche und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Badleitung entgegen. Wenn möglich, wird sofort Abhilfe geschaffen. Weitergehende Wünsche und Beschwerden sind der Betriebsleitung möglichst schriftlich anzuzeigen.

§ 13 - Sonderveranstaltungen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 07. Juli 2005 außer Kraft.



Dietzenbach, den 11.04.2011

Der Magistrat
der Kreisstadt Dietzenbach

